

Datenschutz und Betrugsbekämpfung in SVG 74-Fällen

Daniel Wernli
Direktor
NVB & NGF

nbi swiss national guarantee fund
swiss national bureau of insurance
claims · conference · 2012
Landhaus, Solothurn
25. / 26. 10. 2012



Datenschutz - Problemstellung

MFH-Schadenregulierung bedeutet Umgang mit zahlreichen Daten, welche Rückschlüsse auf Personen ermöglichen, z.B.:

- Angaben zu Fahrzeugen und deren Registrierung
- Allgemeine Personendaten
- Verfahrensakten
- Medizinische Akten



Datenschutz - Besonderheiten der grenzüberschreitenden Schadenregulierung

- In der Regel mehr Beteiligte als in einem nationalen Schadenfall
- Umständlichere Abklärungen
- Höheres Informationsbedürfnis der Beteiligten
- Grenzüberschreitende Aktivitäten



Datenschutz – Eine Definition

Datenschutz ist ein in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandener Begriff, der nicht einheitlich definiert und interpretiert wird. Je nach Betrachtungsweise wird Datenschutz verstanden als **1) Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung, 2) Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, 3) Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Datenverarbeitung** oder **4) Schutz der Privatsphäre**. Datenschutz steht für die Idee, dass jeder Mensch selbst entscheiden kann, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollen. Der Datenschutz will den gläsernen Menschen verhindern.

(Quelle: Wikipedia)



Datenschutz - Gesetzliche Grundlagen

Europa:

- Übereinkommen vom 28. Januar 1981 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen STE 108)
- Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung
- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr



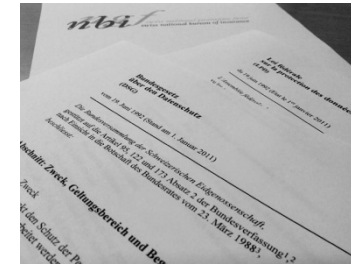
Datenschutz - Gesetzliche Grundlagen

Schweiz:

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993
- Kantonale Datenschutzbestimmungen
- Art. 76b Abs. 3 2. Satz SVG (gemeinsame Bestimmungen für NVB &NGF - Datenschutzbestimmung):



Datenschutz – Stellung des NVB



Das Nationale Versicherungsbüro ist in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) verpflichtet, sich für die Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Schadendeckung, zu der es gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) verpflichtet ist, durch eine Mitgliedsgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten zu lassen.



Datenschutz – Stellung des NVB



In Anwendung von Art. 76b Abs. 3 2. Satz SVG sind die Vertreter des NVB zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt, die dafür benötigten **Personendaten** [vgl. Art. 3 lit. a DSG], einschliesslich **schützenswerte Daten** [vgl. Art. 3 lit. c DSG] und **Persönlichkeitsprofile** [Art. 3 lit. d DSG] zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Personen, die Aufgaben des NVB wahrnehmen oder deren Ausführung beaufsichtigen, **sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.**



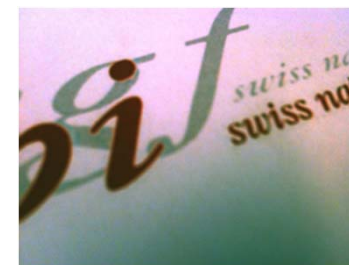
Datenschutz – Stellung des NVB



Die Zusammenarbeit zwischen dem NVB und seinen Vertretern ist nach Art. 41 Abs. 3 VVV vertraglich zu regeln. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung verabschiedete der Vorstand von NVB & NGF am 27.11.2008 das Schadenreglement von NVB & NGF (SchR), das am 1.5.2009 in Kraft getreten ist.



Datenschutz – Stellung des NVB



Die Befähigung zur Abwicklung von Schadenfällen gemäss den Art. 74 ff. und 76 ff. SVG, und das Recht, NVB & NGF gehörig bevollmächtigt zu vertreten, setzen die Unterzeichnung eines als "Swiss Interclaims Agreement" bezeichneten Vertrages voraus, mit welchem der Vertreter sich verpflichtet, die Bestimmungen des Schadenreglements von NVB & NGF einzuhalten.



Datenschutz – Stellung des NVB

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 (Compliance) SchR haben NVB & NGF sicher zu stellen, dass Gesetze, Weisungen und Regulierungsgrundsätze eingehalten werden. Damit haben sie auch dafür zu sorgen, dass die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.



Datenschutz – Stellung des NVB



Spezialrechtliche Best. Art. 76b Abs. 3 2. Satz SVG:

Die Vertreter sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt die dafür benötigten Personendaten [vgl. Art. 3 lit. a DSG], einschliesslich schützenswerte Daten [vgl. Art. 3 lit. c DSG] und Persönlichkeitsprofile [Art. 3 lit. d DSG] zu bearbeiten oder bearbeiten [Art. 3 lit. e DSG] zu lassen.

Diese Bestimmung bestätigt die Zulässigkeit der Datenbearbeitung durch die Vertreter des NVB: Gemäss Art. 4 Abs. 1 DSG dürfen Personendaten nur rechtmässig bearbeitet werden.



Datenschutz – Stellung des NVB

Zur Abwicklung der Schadenfälle können Vertreter des NVB folglich

Personendaten (Art. 3 lit. a DSG)

schützenswerte Daten (Art. 3 lit. c DSG)

und **Persönlichkeitsprofile** (Art. 3 lit. d DSG)

bearbeiten oder bearbeiten (Art. 3 lit. e DSG) lassen.



Datenschutz – Definitionen

Personendaten (Art. 3 lit. a/b DSG):

Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.



Datenschutz – Definitionen

Personendaten (Art. 3 lit. a/b DSG):

Angaben (Daten) mit Personenbezug, die eine Person bestimmt oder bestimmbar machen (z.B. Fahrzeugdaten oder Daten mit Eigentumsbezug, Sachdaten, wenn sie einer Person zugeordnet sind, Angaben finanzieller Natur wie Lohnabrechnung oder Steuererklärung);

Schriftliche, mündliche, graphische, fotografische oder akustische Angaben (z.B. Foto des beschädigten PWs, Fahrtenschreiber eines LKWs, der Rückschlüsse über das Fahrverhalten des Chauffeurs ermöglicht).



Datenschutz – Definitionen

Besonders schützenswerte Daten (vgl. Art. 3 lit. c DSG):

Daten über:

- Die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten
- die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit
- Massnahmen der sozialen Hilfe
- administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.



Datenschutz – Definitionen

Nota bene / Besonders schützenswerte Daten (Art. 3 lit. c DSG):

- Unter die Kategorie «Gesundheit» fallen namentlich medizinische Akten (inkl. Röntgenbilder).
- Die 4. Kategorie umfasst nicht nur strafrechtliche Verfolgungen (inkl. Verurteilungen), sondern auch Administrativmassnahmen wie Führerausweisentzüge.
- Die Liste ist abschliessend.



Datenschutz – Definitionen

Persönlichkeitsprofile (Art. 3 lit. d DSG):

Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlaubt. Eine generelle Definition gibt es nicht, es sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen. Menge und Inhalt der personenbezogenen Informationen sind von Bedeutung, genau so der zeitliche Faktor. Werden Daten über eine längere Zeitspanne zusammengetragen, desto eher sind sie als Persönlichkeitsprofil zu qualifizieren. Das Konsumverhalten einer Person kann als Persönlichkeitsprofil gewertet werden (z.B. Kundenkarte).



Datenschutz – Definitionen

Bearbeiten (Art. 3 lit. e DSGVO):

Unter den Begriff „bearbeiten“ wird jeder Umgang mit Personendaten verstanden, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Auflistung ist nicht abschliessend („insbesondere“).



Datenschutz – Grundsätze

Einwilligung (Art. 4 Abs. 5 DSG)

Zur Beschaffung und Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten bedarf es einer Einwilligung. Damit diese Einwilligung rechtsgültig ist, müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein :

- Die betroffene Person muss vorgängig durch den Datenbearbeiter angemessen informiert werden, wobei ihr die Tragweite der Einwilligung klar sein muss (Zweck der angestrebten Datenbearbeitung, allfällige Weitergabe an Dritte, etc.)



Datenschutz – Grundsätze

Einwilligung (Art. 4 Abs. 5 DSG)

- Die Einwilligung muss freiwillig sein. Unangemessene Drohungen bei Verweigerung der Zustimmung können diese als unfreiwillig abgegeben erscheinen lassen.
- Schliesslich muss die Einwilligung auch ausdrücklich erfolgen; eine stillschweigende Einwilligung genügt nicht mehr.
- Das Gesetz sieht kein Formerfordernis vor. Allerdings ist aus Beweisgründen die Schriftform zu empfehlen.



Datenschutz – Grundsätze

Bei jeder Datenbearbeitung sind zudem folgende Grundsätze zu beachten:

- Rechtmässige Bearbeitung (Art. 4 Abs. 1 DSG)
- Treu und Glauben (Art. 4 Abs. 2 DSG)
- Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 4 Abs. 2 DSG)
- Zweckbindungsgebot (Art. 4 Abs. 3 DSG)
- Transparenzgebot (Art. 4 Abs. 4 DSG)
- Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 DSG)
- Datensicherheit (Art. 7 Abs. 1 DSG)



Datenübermittlung ins Ausland

Das am 1.1.2008 in Kraft getretene revidierte DSG wurde bezüglich grenzüberschreitender Datenübermittlung dem Zusatzprotokoll des Europarates angepasst. Dadurch soll:

- ein vergleichbares, möglichst hohes Datenschutzniveau und der freie grenzüberschreitende Datenverkehr gewährleistet werden;
- garantiert werden, dass der Transfer von Daten an einen Empfänger, der vom Übereinkommen nicht erfasst ist, nur erfolgen kann, wenn der Empfängerstaat oder die Empfängerorganisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.



Datenübermittlung ins Ausland

Die Kernbestimmung bilden Art. 6 DSG und die ergänzenden Bestimmungen in der Datenschutzverordnung (VDSG).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 DSG dürfen Personendaten nur dann ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dort eine Gesetzgebung existiert, die einen **angemessenen Schutz** gewährleistet. Das Gesetz definiert diesen Begriff nicht weiter. Der Inhaber der Datensammlung kann sich allerdings für die Prüfung der Angemessenheit auf die **Liste der Staaten** stützen, welche vom EDÖB publiziert wird (Art. 31 Abs. 1 lit. d DSG und Art. 7 VDSG).



Datenübermittlung ins Ausland

Danach gewährleisten nachfolgende Staaten einen angemessenen Datenschutz im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Stand: 30. Juli 2012):

Andorra	Luxemburg
Belgien	Malta
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Deutschland	Österreich
Estland	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Schweiz
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Israel	Spanien
Italien	Tschechische Republik
Lettland	Ungarn
Liechtenstein	Vereinigtes Königreich
Litauen	Zypern



Datenübermittlung ins Ausland

Eine Übermittlung von Personendaten in Staaten, die keinen angemessenen Datenschutz gewährleisten können, ist nur in folgenden Ausnahmefällen möglich. Alternativ:

- Datenschutzvereinbarung zwischen Datenexporteur und Datenimporteur (siehe Musterverträge und Datenschutzklauseln – Art. 6 Abs. 2 lit. a DSG und Art. 6 Abs. 3 VDSG, www.edoeb.admin.ch)
- Einwilligung der betroffenen Person im Einzelfall (Art. 6 Abs. 2 lit. b DSG).



Datenübermittlung ins Ausland

Die nachfolgenden Staaten bieten gemäss EDÖB nur einen ungenügenden Schutz an (Stand: 30.7.2012):

Albanien	Montenegro
Bosnien und Herzegowina	Russland
Ex-Jugoslawische Republik Mazedonien	Serbien
Iran	Tunesien
Kroatien	Türkei
Marokko	Ukraine
Moldawien	Weissrussland



Datenübermittlung ins Ausland – Übermittlung aus dem EWR in die Schweiz

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2000

gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2304)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/518/EG)

Aus Sicht der EU bietet die CH-Gesetzgebung ebenfalls einen angemessenen Schutz, d.h. Daten können aus dem EWR-Raum in die Schweiz übermittelt werden, ohne dass besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen.



Datenübermittlung ins Ausland

Fallbeispiel

Ein bosnischer Versicherer verlangt von seinem Schweizer Korrespondenten Auskünfte in einem Schadenfall. Er bittet um Zustellung der medizinischen und der amtlichen Akten.

- Was muss der Schweizer Korrespondent beachten?
- Wie muss er konkret vorgehen?
- Welchen Konsequenzen setzt sich der Geschädigte aus, wenn er sich der Datenübermittlung ins Ausland widersetzt?



Datenübermittlung ins Ausland

Fallbeispiel (Exkurs: Besucherschutz)

Ein französischer Versicherer verlangt von seinem Schweizer Schadenregulierten Auskünfte in einem Schadenfall. Er bittet um Zustellung der medizinischen und der amtlichen Akten.

- Was muss der Schweizer SRB beachten?
- Wie muss er konkret vorgehen?
- Welchen Konsequenzen setzt sich der Geschädigte aus, wenn er sich der Datenübermittlung ins Ausland widersetzt?



Datenschutz im Council of Bureaux

Im Jahre 2009 setzte der Council of Bureaux eine Arbeitsgruppe ein, die den folgenden Auftrag hatte:

- Analyse der europäischen Datenschutzgesetzgebung;
- Identifizierung derer Auswirkungen auf das Grüne Karte-System;
- Erarbeiten allfälliger Empfehlungen z.H. der Generalversammlung.



Datenschutz im Council of Bureaux

Tätigkeiten der Arbeitsgruppe:

- Analyse der europäischen Datenschutz-Richtlinie
- Umfrage bei den Mitgliedern
- Entwicklung eines “Tool Kits”



Datenschutz im Council of Bureaux

Zweck des “Tool Kits”:

- Unterstützung der Büros, Garantiefonds und Entschädigungsstellen bei der Umsetzung allfälliger Massnahmen.

Zusätzlich:

- Empfehlungen technischer Natur, damit die Vertraulichkeit und die Sicherheit der bearbeiteten und übermittelten Daten sichergestellt werden kann.



Datenschutz im Council of Bureaux

Feststellungen der Arbeitsgruppe:

- In der überwiegenden Mehrheit der Staaten des Grüne Karte-Systems (d.h. heisst nicht nur in EWR-Mitgliedstaaten, sondern ebenfalls in anderen Ländern) existieren gesetzliche Regelungen zum Datenschutz.
- Allerdings unterscheiden sich die nationalen Gesetzgebungen vielfach im Detail.
- Die Empfehlungen können sich nur auf den “kleinsten gemeinsamen Nenner” stützen, d.h. auf die Bestimmungen der Richtlinie.



Datenschutz im Council of Bureaux

Feststellungen der Arbeitsgruppe (Fortsetzung):

- Die überwiegende Mehrheit der Büros hat dem Datenschutz Rechnung getragen und Massnahmen ergriffen haben.
- Der Grad der Umsetzung stellt sich jedoch höchst unterschiedlich dar, sei dies von Land zu Land oder sogar von Einrichtung zu Einrichtung.

Schlussfolgerung: Es gibt noch Raum für Verbesserungen...



Datenschutz im Council of Bureaux

Inhalt des "Tool Kit":

- Bricht die Richtlinie in ihre grundlegenden Einzelteile herunter
- Hat einen mehrheitlich beschreibenden Teil
- Enthält Kommentare der Arbeitsgruppe sowie konkrete Beispiele aus der Praxis einzelner Büros aufgeführt. Dies Teil soll künftig laufend mit Beispielen aus anderen Ländern ergänzt werden.



Datenschutz im Council of Bureaux

Zusätzliche Feststellung der Arbeitsgruppe:

- Die Kommunikationsmittel, welche bei der Übermittlung personenbezogener Daten verwendet werden, müssen den jeweils geltenden minimalen Vertraulichkeitsstandards entsprechen.
- Der Postversand gilt als “sicher”, Fax und Email können demgegenüber auf einfache Weise von unberechtigten Dritten “abgefangen” werden.
- Folglich müssen die notwendigen technischen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.



Datenschutz im Council of Bureaux

Der Korrespondent handelt “im Namen des Büros und im Auftrag des Versicherers, der seine Nominierung beantragt hat”.

Die Arbeitsgruppe hat diese Rolle des Korrespondenten im Lichte der Richtlinie untersucht und kam zum Schluss, dass der Korrespondent als datenbearbeitender Dritter des Versicherers, der seine Nominierung beantragt hat, bezeichnet werden kann. Dem Versicherer steht die Rolle des Inhabers der Datensammlung zu. Der Versicherer ist die Person, welche im Verhältnis zum Korrespondenten bestimmt, was das Ziel und der Zweck der Datenbearbeitung ist.



Datenschutz im Council of Bureaux

Der Korrespondent handelt “im Namen des Büros und im Auftrag des Versicherers, der seine Nominierung beantragt hat”.

Der CoB räumt jedoch ebenfalls ein, dass das Büro in der Regel und je nach nationaler Gesetzgebung ebenfalls als Dateninhaber zu bezeichnen ist, selbst wenn ein Korrespondent für die Fallbearbeitung zuständig ist.

Dies ist in der Schweiz der Fall: Angesichts von Art. 74 SVG i.V. mit Art. 41 VVV sind NVB und Korrespondenten als Dateninhaber anzusehen.



Datenschutz - Empfehlungen des CoB

Die Datenschutz-Arbeitsgruppe empfiehlt den Büros, in Anwendung von Art. 26.1 a der Richtlinie bei der Datenübermittlung in sog. Drittstaaten die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person (Verkehrsoffer, Haftpflichtiger, usw.) einzuholen.



Datenschutz - Empfehlungen des NVB zur Datenübermittlung ins Ausland



Datentransfer in EWR-Länder:

An sich unproblematisch, unter der Voraussetzung, dass die gemäss CH-Recht notwendigen Bearbeitungsgrundsätze eingehalten wurden (wichtig: **ausdrückliche Einwilligung** bei Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten). An sich nicht erforderlich, aber bei Einwilligung könnte Hinweis auf Datenweitergabe an ausl. Versicherer eingebaut werden.



Datenschutz - Empfehlungen des NVB zur Datenübermittlung ins Ausland



Datentransfer in nicht EU-/EWR-Länder:

Gemäss Art. 6 DSG bestehen zwei Möglichkeiten:

- Infobrief/ausdrückliche Einwilligung im Einzelfall nach vorgängiger Information über Datentransfer auf der Grundlage SVV-Musterbriefe;
- *oder* aber durch Datenschutzvertragsabschluss des NVB mit ausländischen Versicherungsbüro wie z.B. Bosnien und dann Datentransfer von Büro zu Büro (gem. Mustervertrag EDÖB) oder bilateraler Vertrag NVB/Ausl. Versicherer.



Datenübermittlung ins Ausland – Fazit

- Der ausländische Versicherer hat gegenüber dem Geschädigten keinen eigenen Anspruch auf Zustellung von Daten.
- Eine allfällige Weigerung des Geschädigten zur Datenübermittlung ins Ausland hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des NVB und dessen Vertreter, sofern diesen die Datenbearbeitung nicht untersagt wurde.
- Die Internal Regulations verbieten es dem ausländischen Versicherer, die Rückerstattung von Leistungen der Büros und deren Vertreter von der Zustellung von Daten abhängig zu machen.



Datenübermittlung ins Ausland – Fazit (2)

- Wurde der Geschädigte angemessen informiert und liegt dessen ausdrückliche Einwilligung zum Datentransfer vor, können die Daten dem Versicherer aus dem Drittstaat im Prinzip zugestellt werden.
- Liegt keine Einwilligung vor: Auf den Datentransfer muss verzichtet werden. Den ausl. Versicherer soweit möglich informieren (Zusammenfassungen, Berichte) ohne Angabe von Personendaten.

In jedem Fall ist jedoch die Verhältnismässigkeit zu beachten: Grosse Fälle erfordern eine ausführliche Information. In Bagatellfällen sollten die Minimalanforderungen der Internal Regulations ausreichen.



Datenschutz - Hilfsmittel

- Schadenmeldungen NVB (vgl. www.nbi.ch)
- Internetseite des EDÖB (insb. Rubrik «Übermittlung ins Ausland») – vgl. www.edoeb.admin.ch
- Rundschreiben NVB & NGF (vorgesehen November 2012)



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Problemstellung

Schätzung des in Europa durch Betrug verursachten Schadens:

- Vereinigtes Königreich alle Branchen 9 % der Forderungen
- Skandinavien alle Branchen 5 - 10 % der Forderungen
- Australien alle Branchen 10 % der Forderungen
- USA MF-Branche 11 - 15 % der Forderungen
- Spanien MF-Branche 22 % der Forderungen
- Deutschland alle Branchen 10 % der Forderungen



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Problemstellung

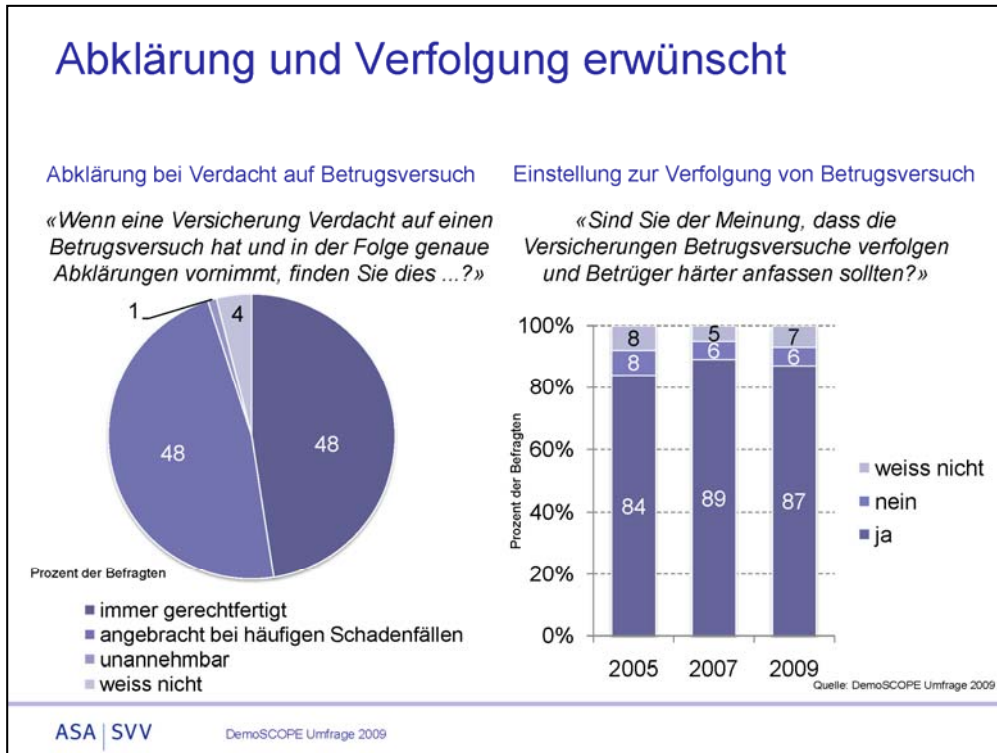
Schätzung des in der Schweiz durch Betrug verursachten Schadens:

- Alle Branchen 10 % der Forderungen

Quelle: SVV



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Problemstellung



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Problemstellung

Häufigste Missbrauchstechniken:

- Ein existierendes Ereignis verwenden / ein solches “ausbauen”
- Mehrfache Rechnungsstellung
- Provozierte Unfälle
- Erfundene Ereignisse



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Problemstellung

Durch Versicherer eingeleitete Massnahmen:

- Spezialisierte Dienste
- Ausbildung (der Sachbearbeiter, der Polizei)
- Erkennungsabläufe im Schadenbearbeitungsprozess
- Datenbanken



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Problemstellung

Durch Versicherer eingeleitete Massnahmen (Fortsetzung):

- Information- und Erfahrungsaustausch
- Förderung der Zusammenarbeit mit der Polizei
- Informationskampagnen



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Problemstellung

Besondere Problemstellung aus Sicht des Auslandschadens :

- Unterschiedliche Rechtssysteme
- Datenschutzgesetzgebungen
- Fehlen von Daten
- Unzureichendes Netzwerk zwischen Versicherer und Behörden
- Unterschiedliche Ansätze in der Betrugsbekämpfung



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Massnahmen des CoB

- CoB-Generalversammlung 2011 in Dubrovnik: Workshops
- Arbeitsgruppe „Versicherungsmissbrauch“ – Beteiligung von Françoise Dauphin (BCF)



Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs – CoB-spezifische Probleme



- Autonomie der Büros und der Korrespondenten bei der Schadenabwicklung: Verbot der Einmischung
- Prinzip des „first pay, argue later“
- Datenübermittlung: Datenschutz



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Beispiel aus der Praxis

Das Büro des Staates A schickt dem Schweizer Versicherer B einen Rückerstattungsantrag.

Bei der Überprüfung der Unterlagen kommt beim Schweizer Versicherer B Verdacht auf Versicherungsmissbrauch auf. Er lässt die Daten unfallanalytisch überprüfen. Der Missbrauchsverdacht erhärtet sich: Der Unfall wurde arrangiert.

Das Büro des Staates A, welches über den Verdacht informiert wurde, hält an seiner Rückerstattungsforderung fest. Nachdem der Versicherer A diese ablehnte, führte das Büro einen Guarantee Call gegen das NVB durch.



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Beispiel aus der Praxis

Fragen:

1. Kann das NVB den Garantie Call ablehnen?
2. Wenn nicht, muss der Versicherer B dem NVB die mittels Garantie Call bezahlten Beträge zurückerstatten, falls sich letzteres beim Büro des Staates A nicht schadlos halten kann?



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Beispiel aus der Praxis



1. Kann das NVB den Garantie Call ablehnen?

Grundsätzlich nicht: Wenn der Garantie Call sämtliche Bedingungen von Art. 6 der Internal Regulations erfüllt, hat das Büro A Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen sowie der entstandenen Kosten.

Die Verzugszinsen machen rasche Zahlungen erforderlich: Die Rechnung des Büros muss innert zweier Monate bezahlt werden, widrigenfalls der in Rechnung gestellte Betrag um 12% erhöht wird. Das garantierende Büro schuldet selbst auch 12%, wenn der Garantie Call unbezahlt bleibt.



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Beispiel aus der Praxis

2. Muss der Versicherer B dem NVB die mittels Guarantee Call bezahlten Beträge zurückerstatten, falls sich letzteres beim Büro des Staates A nicht schadlos halten kann?

Grundsätzlich ja.



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Beispiel aus der Praxis



Deckungsreglement des NVB:

Art. 23 Rückgriff auf Mitglieder

1 Wird das NVB gestützt auf die anwendbaren internationalen Abkommen in die Pflicht genommen, so steht diesem ein uneingeschränktes Rückgriffsrecht auf seine Mitglieder für deren aus den Abschnitten C, D und F des vorliegenden Reglements erwachsenden Verpflichtungen zu.

2 Die Mitglieder beschränken ihr Einrederecht auf die grobfahrlässige Mandatsführung.



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Beispiel aus der Praxis

Der Versicherer B und das NVB müssen einen doppelten Beweis erbringen und tragen hierfür die Beweislast:

- Nachweis des Missbrauchs
- Nachweis, dass die Schadenabwicklung durch das Büro des Staates A nicht in den besten Interessen des NVB und des Versicherers B erfolgt ist.



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Beispiel aus der Praxis

Falls die betroffenen Parteien keine einvernehmliche Lösung finden, wird man auf das Schlichtungsverfahren der Internal Regulations zurückgreifen müssen.



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Beispiel aus der Praxis

Risiken des Verfahrens:

- Kaum vorauszusagender Ausgang
- Lange Verfahrensdauer
- Kann mit hohen Kosten verbunden sein



Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Lösungsansätze

Protocol on Cooperation to Combat Insurance Fraud:

Unterzeichnet in Zagreb am 12.4.2011

- **Ziel:** Missbrauchsbekämpfung
- **Instrumente:** Kooperation und Informationsaustausch zwischen Versicherungsverbänden und Versicherungsbüros



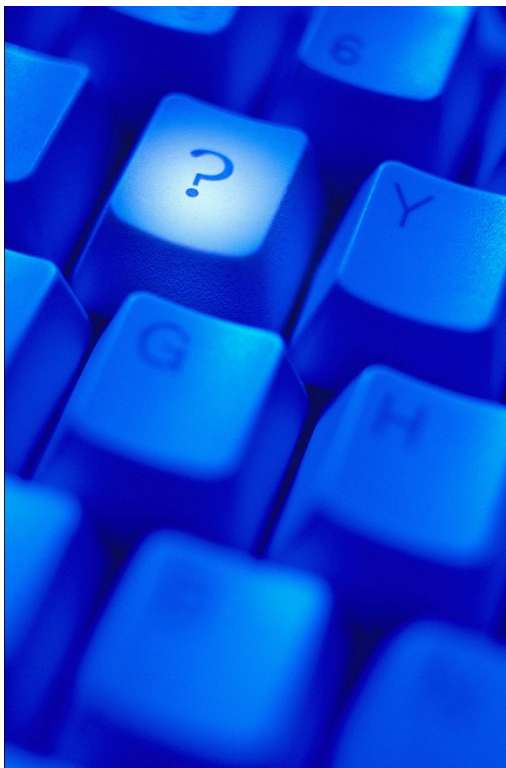
Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs – Lösungsansätze

Arbeitsgruppe «Fraud» des CoB:

Erste Ideen:

- Sensibilisierung der Büros
- Hindernisse für Abklärungen aufheben: Büro und Korrespondent, die im Interesse des ausl. Büros/Versicherers Abklärungen tätigen, sollten für deren entsprechenden Aufwendungen entschädigt werden.
- Einführung einer speziellen Gebührenordnung?
- Erstellung von « Best Practice Guides »?





nbi swiss national guarantee fund
swiss national bureau of insurance
claims · conference · 2012
Landhaus, Solothurn
25. / 26. 10. 2012

